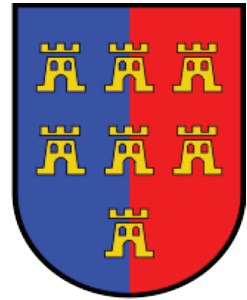


Verein für Genealogie der Siebenbürger Sachsen (VGSS)



Satzung

§ 1

Vereinsname, Vereinssitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Genealogie der Siebenbürger Sachsen“, im weiteren Satzungstext VGSS genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der VGSS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des siebenbürgisch-sächsischen Familien-, Sippen- und Kulturguts sowie die Erfassung aller Daten aus den Kirchenmatrikeln und Familienbüchern der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, aus Stammbäumen, Ahnentafeln, Ahnenpässen und aus anderen genealogischen Unterlagen, um diese sowie weitere bereits digital erfasste Ortsfamilienbücher (OFBs) und Familienaufstellungen zu einer gemeinsamen Datenbank zusammenzuführen und diese unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des Datenschutzgesetzes) einem interessierten Personenkreis (z. B. Familienforschern, Kulturwissenschaftlern, Historikern) sowie wissenschaftlichen Einrichtungen elektronisch zugänglich zu machen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Elektronisches Erfassen und Sichern der genealogischen Quellen;
 - Veröffentlichung einer Online-Datenbank;
 - Wahrung und Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls innerhalb der Gemeinschaft der siebenbürgischen Familienforscher;
 - Hilfe bei der Einarbeitung der neu hinzukommenden Familienforscher;
 - Aufbau und Pflege von Kontakten zu Familienforschern, die sich mit Siebenbürgen beschäftigen;
 - Fortbildung im Bereich der genealogischen Forschung und der spezifischen Technik.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen werden, die mit dem Erstellen eines Ortsfamilienbuches einer siebenbürgisch-sächsischen Ortschaft gemäß den im Verein festgelegten Richtlinien begonnen haben und bereit sind, dieses dem Verein zwecks elektronischer Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Desgleichen können Familienforscher die Mitgliedschaft erwerben, die selber zwar keine Ortsfamilienbücher erstellen, jedoch aktiv zur Verwirklichung der Vereinsziele beitragen.

Der Erwerb erfolgt durch einen an den Vorstand zu richtenden vorgegebenen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Annahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a. den Jahresbeitrag trotz Mahnung bis zum 31.12. des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, oder
 - b. unehrenhaft oder gegen die Belange des Vereins gehandelt haben.Gegen diesen Bescheid hat der Ausgeschlossene binnen eines Monats nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die vereinsintern endgültig entscheidet.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen. Die erfassten Daten (das erstellte OFB) bleiben auch weiterhin dem Verein zur Verfügung.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der zum 31. März eines jeden Jahres eingegangen sein muss. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Wurde der Beitrag von einem Mitglied nicht bezahlt, ruhen dessen Mitgliedsrechte ab dem 1. April, bis die Zahlung erfolgt ist.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an den Arbeitsseminaren teilzunehmen und – sofern Gelder zur Verfügung stehen beziehungsweise sofern sie nicht von den Heimatortsgemeinschaften finanziell unterstützt werden – einen Reisekostenzuschuss beim Kassenwart zu beantragen. Sie haben ein Recht auf umfassende Informationen über Angelegenheiten der Vereinsarbeit sowie aktives und passives Wahlrecht, können also ihr Stimmrecht laut Satzungsbestimmungen ausüben, das heißt wählen und gewählt werden.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die Richtlinien und die Ziele des Vereins sowie dessen Satzung zu beachten und den Vereinsvorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Der Beitrag des Einzelmitglieds besteht außer in der Entrichtung des Jahresbeitrages in der Pflicht, seine für den Verein

erfassten Daten mindestens einmal pro Jahr an ein Mitglied eines vom Vorstand bestimmten Personenkreises zur Archivierung und weiteren Aufbereitung weiterzugeben, gemäß dem jeweils aktuellen technischen Standard, gegenwärtig als MDB-Datenbank oder als GEDCOM-Datei. Dabei kann jedes Mitglied selbst entscheiden, ob es das gesamte OFB mit allen enthaltenen Daten weitergibt oder nur mit den Daten, die nicht unter das Datenschutzgesetz fallen, sofern nicht ein entgegenstehender Projektauftrag besteht.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel anlässlich eines Arbeitsseminars der Vereinsmitglieder, und wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Sie kann auch ohne persönliche Anwesenheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Ort stattfinden, und zwar in Telefonkonferenzen, bei denen die Konferenzschaltung mit Einwahlnummer und evtl. Einwahlcode stattfindet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren sowie dessen Abberufung. Wiederwahl ist zulässig.
 - Die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über die gestellten Anträge, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, anlässlich von Wahlen Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen mit Einwilligung der Vorgeschlagenen spätestens 14 Tage vor der Wahl dem amtierenden Vorstand vorliegen. Die Frist für die Wahlvorschläge muss ausdrücklich bekanntgemacht werden. Die Wahlvorschläge sind den Mitgliedern binnen Wochenfrist bekannt zu geben.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie dem IT-Spezialisten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Verein wird nach außen (Organisationen, Behörden, Institutionen) von dem Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Entscheidungen sollten vorab mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied abgesprochen werden. Es darf im Innenverhältnis, im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds, das jeweils nächste nicht verhinderte Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gemäß Abs. 1 handeln.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, muss auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die verbliebene Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt werden.
- (5) Aufgaben des Vorstands sind:
 - Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele
 - Ausführung der Beschlüsse, die während der Mitgliederversammlungen und der Arbeitsseminare gefasst werden, und die Information der Mitglieder in der Zeit zwischen den Vereinstagungen
 - die Rechenschaftsablegung vor der Mitgliederversammlung
 - die Führung der Mitgliederliste
 - die Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und des sonstigen Vereinsvermögens.

§ 10

Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darüber ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Eigentum des Vereins (Vermögen und Archivbestand) an die Siebenbürgische Bibliothek in Gundelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 26.06.2017 verabschiedet und am 26.07.2017 und 09.09.2017 geändert.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 09.09.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.